

## Satzung

### **über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Ortsgemeinde Alsdorf**

Der Ortsgemeinderat hat am 31. Mai 2012 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

#### **§ 2**

#### **Reinigungspflichtige**

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücken auferlegt, die durch diese Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnungen jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(3) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder –seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Absatz 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße oder dem Platz zugekehrten Seite(n) (Absatz 2, Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße oder des Platzes.

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 und 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder am öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(7) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(8) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Der Reinigungspflichtige kann mit schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde Alsdorf durch Vertrag die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung der Ortsgemeinde Alsdorf ist jederzeit widerruflich. Der Vertragsabschluss ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Umfang der allgemeinen Reinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

### **§ 5**

#### **Säubern der Straßen**

(1) Das Säubern der Straßen umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04 bis 30.09 bis spätestens 19:00 Uhr,

in der Zeit vom 01.10 bis 31.03 bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 6 Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und den Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 7 Bestreuen der Straßen**

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für die Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muss sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(4) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

## **§ 8 Zwangsgeld, Ersatzvornahme**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 2 Nr.2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Alsdorf vom 28. August 1964 außer Kraft.

Alsdorf, den 31. Mai 2012

gez.  
Paul Schwan  
Ortsbürgermeister

**Anlage I** zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Alsdorf vom 31. Mai 2012.

Gruppe A: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

- Ahornweg
- Alsbergweg
- Am Arsberg
- Am Höfgen
- Am Krahnstück
- Am Steilstück
- Am Wahlerstein
- Amselweg
- Auf dem Ebenland
- Auf der Burg
- Austraße
- Backesweg
- Bergstraße
- Birkenweg
- Blumenstraße
- Boelstraße
- Buchenweg
- Dorfweise
- Eichenweg
- Feldstraße
- Finkenweg
- Gartenweg
- Geishardtstraße
- Hauptstraße
- Hellerstraße
- Hofacker
- Hölzerne Ecke
- Hubertusweg
- Im Bachgarten
- Im Dahlerain
- Im Heidchesgarten
- Im Sommer
- Imhäuserhof
- Industriestraße
- Kirchstraße

- Kupferhütte
- Lerchenweg
- Lindenstraße
- Mittelstraße
- Neuer Weg
- Pappelweg
- Rehzugstraße
- Schutzbacher Weg
- Schützenstraße
- Struthweg
- Tannenweg
- Waldstraße
- Weiherstraße
- Weitfelder Garten
- Wiesenstraße
- Zur Weihwiese
- Zufahrt zur Garage der Freiwilligen Feuerwehr Alsdorf

Gruppe B: Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

- Hauptstraße (L 280)

**Anlage II** zu § 7 Abs. 1 letzter Satz der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Alsdorf vom 31. Mai 2012.

Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen:

- Einmündung Lindenstraße/Hofacker auf die Hauptstraße (L 280)
- Alsbergweg
- Am Arsberg
- Am Krahnstück
- Am Steilstück
- Auf der Burg
- Backesweg
- Bergstraße
- Boelstraße
- Buchenweg
- Dorfweise
- Eichenweg
- Feldstraße
- Gartenweg
- Hofacker von der Einmündung Lindenstraße bis Einmündung Alsbergweg
- Hubertusweg
- Imhäuserhof
- Im Heidschesgarten
- Steilstück Im Sommer vom Schutzbacher Weg bis Einmündung Im Dahlerain
- Kirchstraße
- Lindenstraße vom Flurstück Flur 4 Nr. 79 bis Nr. 82/6
- Pappelweg
- Schützenstraße
- Schutzbacher Weg von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 38
- Tannenweg
- Weiherstraße
- Zur Weihweise
- Zufahrt zur Garage der Freiwilligen Feuerwehr Alsdorf
- Fußweg Austraße zur Hauptstraße
- Fußweg Hauptstraße zur Kirchstraße